

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 98

Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der steigenden Infektionszahlen hat der Landeshauptmann für Vorarlberg die Maskenpflicht (=FFP2-Maske) für Vorarlberg mit der Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ausgeweitet. Die Verordnung wurde mit LGBl. Nr. 65/2021 kundgemacht und tritt mit 19. November in Kraft. Für die Gemeinde sind besonders folgende Bereich relevant:

Arbeitsort:

In geschlossenen Räumen an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können oder jedenfalls ein Mindestabstand von 2m nicht eingehalten wird gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt daher grundsätzlich auch in Mehrpersonenbüros.

Die Maskenpflicht entfällt, wenn das Infektionsrisiko am Arbeitsort durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Solche Maßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen, wie das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden, sowie organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden fester Teams. Die Maskenpflicht entfällt weiters, wenn dadurch die Ausübung des Berufs verunmöglicht oder unzumutbar erschwert wird.

Zusammenkünfte:

Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Personen gilt die Maskenpflicht. Dies gilt nicht bei Versammlung nach dem Versammlungsgesetz (z.B. Demonstrationen), eine im Rahmen einer Vereinstätigkeit stattfindenden Probe oder künstlerischen Darbietung, deren Durchführung aufgrund einer Maskenpflicht verunmöglicht oder unzumutbar erschwert wird, und für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

Gelegenheitsmärkte:

Beim Betreten von Gelegenheitsmärkten ist eine Maske zu tragen.

Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive:

Beim Betreten von Kultureinrichtungen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen ist eine Maske zu tragen.

Die Verordnung soll mit Ablauf des 5. Dezembers außer Kraft treten. Anbei finden Sie das LGBl. Nr. 65/2021 mit dem Text der Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann